

Satzung



**Horst Ritter der
Tafelrunde e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Horst Ritter der Tafelrunde e.V.“, Kreis Unna nachfolgend Horst genannt.
2. Er wurde am 05.05.2011 unter der Nummer VR1908 beim Amtsgericht Hamm eingetragen.
3. Der Horst ist Mitglied im Freien Pfadfinderbund St. Georg – Baden-Powell Scout Association Deutschland.
4. Der Sitz des Vereins ist 59423 Unna.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Horst ist ein Jugendverband mit dem Zweck der Förderung der Jugendpflege (Jugendarbeit) und der Erziehung junger Menschen nach den pfadfinderischen Grundsätzen Baden-Powells in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus zu freien, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgern eines demokratischen Staates.
2. Der Horst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Planung und Durchführung von Fahrt und Lagern des Horstes.
 - Planung und Durchführung von Jugenderholungen.
 - Planung und Unterstützung von Gruppenstunden der Stämme.
 - Planung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungen, Jugendbildungsmaßnahmen und Mitarbeiter/-innenbildungsmaßnahmen.
 - Planung und Durchführung übergreifender Projekte.
4. Der Horst ist christlich-ökumenisch.
Er ist nicht an Parteien oder Interessensgruppen gebunden.
5. Der Horst arbeitet auf allen Ebenen nach demokratischen Prinzipien.
6. Der Horst ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Nur aktive Mitglieder der Untergliederungen des Horstes können die Mitgliedschaft beantragen.
2. Der Antrag ist schriftlich abzugeben.
3. Die Horstführung kann von den aufzunehmenden aktiven Mitgliedern über 18 Jahren ein amtliches Führungszeugnis verlangen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Dies kann jedoch nur einstimmig geschehen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt des Mitglieds aus dem Verein zum Jahresende. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - Tod des Mitgliedes

- Ausschluss des Mitgliedes
- 2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder der Beitragsrückstand mehr als ein Jahr beträgt.
- 3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand - einstimmig.
Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- 4. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszwecks (§2) nach besten Kräften verpflichtet.
Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.
Sie haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
Der Beitrag wird jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres fällig
Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Wahlen zu den satzungsgemäßen Organen des Horstes und an den demokratischen Entscheidungen im Rahmen der Vereinssatzung mitzuwirken.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Horstes sind
 - die Horstführung (Vorstand des Horstes)
 - die Mitgliederversammlung (Horstthing)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Horstes.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
3. Sie wird von der Vereinsführung unter der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen.
Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
4. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder ist der Vereinsvorstand verpflichtet, die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 7 Stimmberechtigte nach §7 Nr. 6 anwesend sind.
6. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Das Stimmrecht erlischt, wenn zu Beginn der Versammlung der Jahresbeitrag aussteht.
7. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
Diese ist unabhängig von §7 Nr. 5 beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes
 - Wahl des Vereinsvorstandes
 - Entlastung des Vereinsvorstandes
 - Wahl der Vereinskassenprüfer/-innen
 - Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresrechnung
 - Festlegung des Jahresbeitrages
 - Jahresplanung

- Änderung der Vereinssatzung und -ordnung, der Vereinsgeschäfts- und Beitragsordnung
 - Entscheidung über die Auflösung des Horstes
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich zur Änderung der Vereinssatzung, -ordnung und der Vereinsgeschäfts- und Beitragsordnung.
Einer Auflösung des Horstes müssen zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder auf einer hierzu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung zustimmen.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
Das Protokoll wird von der/dem zu Beginn der Versammlung gewählten Protokollführer/-in und der/dem Vereinsvorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern abschriftlich zugesandt.
Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand des Horstes

1. Die Vereinsführung besteht aus
- einem/einer 1. Vorsitzenden
 - einem/einer 2. Vorsitzenden
 - einer/einem Schatzmeister/-in
- Der Vereinsvorstand gibt sich eine Vorstandsgeschäftsordnung selbst.
2. 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schatzmeister/-in werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Sie endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand wird die Bestimmung darüber, ob und wann eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen ist oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das freigewordene Amt vorübergehend oder längstens für den verbleibenden Rest der Amtszeit übernimmt, durch die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes getroffen.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vereinsführung führt die Geschäfte des Vereins.
Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gesamtvertretungsberechtigt.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Horstes kann nur durch eine gesondert hierzu eingeladene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Kreis Unna, der es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der Vorstand zu Liquidatoren bestimmt

§ 10 Gültigkeit

1. Die Gültigkeit dieser Satzung beginnt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung am 18.02.2018